

# Erlass

## Einführung des Entry Exit Systems (EES) – Auswirkungen auf NAG-Verfahren

Vom 19. September 2025, GZ: 2025-0.748.676

Genehmigerin: AL Dr. Eva Pfleger

Zuständige Organisationseinheit: BMI Abteilung V/A/2

# Inhalt

1. Einleitung.....	2
2. Anwendungsbereich des EES .....	2
2.1. Örtlicher Anwendungsbereich .....	2
2.2. Persönlicher Anwendungsbereich.....	3
3. Auswirkungen auf Prüfung von Erstanträgen .....	4
3.1. Besonderheiten bei Aufenthaltsrecht während Erstantragsverfahren.....	6
4. Auswirkungen auf Prüfung von Verlängerungs- oder Zweckänderungsanträgen.....	6
5. Informationen für Antragsteller.....	7
5.1. Anfragen von EES-pflichtigen Personen.....	7
5.2. Information an EES-pflichtige Person.....	8
6. Schlussbestimmungen.....	8

## 1. Einleitung

Das Entry-Exit-System (im Folgenden EES) ist ein IT-System in dem Drittstaatsangehörige, die visafrei oder als Inhaber eines Visum C in den Schengenraum ein- oder ausreisen, erfasst werden. Behörden können daher künftig für EES-pflichtige Drittstaatsangehörige direkt im System abfragen, ob die erlaubte Aufenthaltsdauer eingehalten wurde und die Anzahl der noch rechtmäßigen Aufenthaltstage überprüfen bzw. überprüfen, ob bereits ein Overstay vorliegt. Das manuelle Zählen der Ein- und Ausreisestempel entfällt für diese Personengruppe künftig.

Die Einführung des EES wird schrittweise ab 12. Oktober 2025 bis spätestens zum 10. April 2026 erfolgen. Während der progressiven Inbetriebnahme werden die Pässe von Drittstaatsangehörigen weiterhin gestempelt und sind auch nur die Ein- und Ausreisestempel zu berücksichtigen (siehe dazu unten im Detail). Ab 11. April 2026 beginnt die Einführungsphase, in der Drittstaatsangehörige ausschließlich im EES erfasst werden (wo aber noch auf Grund der 90/180 Tage Regelung auch die Ein- und Ausreisestempel berücksichtigt werden müssen).

## 2. Anwendungsbereich des EES

### 2.1. Örtlicher Anwendungsbereich

Erfasst werden wie bisher alle Ein- und Ausreisen aus dem Schengengebiet. Dies umfasst folgende Staaten:

- Belgien
- Bulgarien
- Dänemark
- Deutschland
- Estland
- Finnland
- Frankreich
- Griechenland
- Ungarn
- Italien
- Island
- Kroatien
- Lettland
- Liechtenstein
- Litauen
- Luxemburg
- Malta
- die Niederlande
- Norwegen
- Österreich
- Polen
- Portugal
- Rumänien
- Slowakei
- Slowenien
- Spanien
- Schweden
- Schweiz
- Tschechische Republik

Statt eines Stempels wird mit Abschluss der progressiven Inbetriebnahme die Ein- oder Ausreise in einem ESS-Dossier erfasst. Es wird die 90/180 Tage Regelung automatisch im ESS-Dossier berechnet. Ein allfälliges längeres Aufenthaltsrecht auf Grund von Altabkommen wird im ESS-Dossier nur dann berücksichtigt, wenn sich der/die Drittstaatsangehörige bei der Einreise oder danach bei der LPD ausdrücklich darauf beruft. Nur in diesem Fall wird die längere Aufenthaltsdauer automatisch vom System berücksichtigt.

Bei Reisen innerhalb des Schengenraumes wird der/die Drittstaatsangehörige nicht im EES erfasst. Hier gibt es wie bisher keine Grenzkontrollstempel und der/die Betreffende muss bei Berufung auf einen visafreien Aufenthalt wegen Innehabung eines Aufenthaltstitels eines anderen Schengenmitgliedstaats oder – so er es nicht bei der LPD im System erfassen lässt – iZm Altabkommen die Einhaltung des erlaubten visafreien Aufenthalts auf anderem Weg glaubhaft machen.

## **2.2. Persönlicher Anwendungsbereich**

Im EES erfasst werden

- Inhaberin oder Inhaber eines Visum C
- Drittstaatsangehörige, die visafrei in den Schengenraum einreisen

Nicht erfasst werden im EES die folgenden Personen:

- Österreicherinnen und Österreicher und EWR-Bürgerinnen und EWR-Bürger sowie Schweizer Bürgerinnen und Bürger
- Inhaberrinnen oder Inhaber eines Visum D (insb. solche mit Visum D zur Abholung AT)
- Inhaberrinnen oder Inhaber einer Aufenthaltskarte oder Daueraufenthaltskarte

- Inhaberinnen oder Inhaber eines Aufenthaltstitels von Österreich, einem anderen Schengenstaat oder Zypern (wenn nach Anlage 22 zum Handbuch der Grenzkontrolle notifiziert)

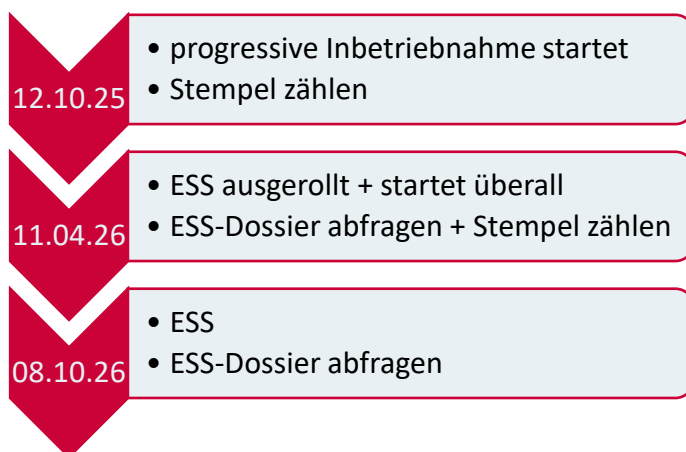
Für diese Personen muss somit – wie bisher – der Grenzkontrollstempel im Reisepass beachtet werden (insb Visum D) oder die Einhaltung des maximal zulässigen Aufenthalts im Inland (insb Aufenthaltstitel von anderen Schengenmitgliedstaaten) auf anderem Weg glaubhaft gemacht werden.

Wird nach visafreier – und somit EES-pflichtiger Einreise – dem Erstantrag im Inland stattgegeben und ein Aufenthaltstitel erteilt, müssen alle im EES enthaltenen Daten zu dieser Person gelöscht werden. Denn als Inhaberin oder Inhaber eines Aufenthaltstitels ist die Person nicht mehr EES-pflichtig. Es muss daher **vor Ausfolgung eines Aufenthaltstitels bzw. der Aufenthaltskarte in jedem Fall das EES über AnNA abgefragt werden**, denn nur so kann AnNA das EES-Dossier der Person finden und anschließend die Löschung automatisch anstoßen. Sobald im AnNA die Erteilung des Aufenthaltstitels (durch Ausfolgung der Aufenthaltstitelkarte) vermerkt ist, wird das EES-Dossier gelöscht. Es ist daher besonders auf die Abfragen und Eintragungen in AnNA zu achten.

### 3. Auswirkungen auf Prüfung von Erstanträgen

In Verfahren nach dem NAG ist das EES von Bedeutung, da gem. § 21 Abs. 2 Z 5 NAG Fremde, die zur visumfreien Einreise berechtigt sind, nach rechtmäßiger Einreise und während ihres rechtmäßigen Aufenthalts einen Aufenthaltstitel im Inland beantragen können.

Auf Grund der schrittweisen Implementierung des EES ergibt sich eine schrittweise Ablösung der Relevanz von Einreisestempeln durch das EES Dossier.



Ab 12. Oktober 2025 bis zum 11. April 2026 (progressive Inbetriebnahme) sind für die NAG-Behörden grundsätzlich weiterhin die Stempel im Reisepass ausschlaggebend. Um die oben beschriebenen Lösungsverpflichtungen einzuhalten, muss aber **auch in dieser Phase schon zwingend eine Verknüpfung mit dem ESS über AnNA** erstellt werden – AnNA wird dazu bei Erstanträgen von nach ihrer Staatsangehörigkeit zur visafreien Einreise berechtigten Personen auch im Zuge der Antragserfassung einen Button anzeigen. Gibt es zu einer Person auch schon ein ESS-Dossier, ist dieses parallel zu beachten und bei Zweifeln über den rechtmäßigen Aufenthalt die LPD zu kontaktieren.

Ab 11. April 2026 ist zur Feststellung, ob die Einreise rechtmäßig erfolgt ist und die erlaubte Aufenthaltsdauer eingehalten wurde, von den NAG-Behörden das EES über AnNA abzufragen. Eine Abfrage sollte möglichst anhand der Daten im vorgelegten Reisepass erfolgen.

In der Übergangsphase vom 11. April bis zum 8. Oktober 2026, das sind die ersten 180 Tage nach vollständiger Einführung des EES, die unmittelbar an die progressive Inbetriebnahme anschließen, ist Folgendes zu beachten: die automatische Berechnung zum erlaubten Aufenthalt kann nur bereits im EES erfasste Zeiten berücksichtigen. Es müssen daher weiterhin noch allfällige Ein- und Ausreisestempel berücksichtigt werden.

Kann nach dem 8. Oktober 2026 (und damit dem Ende der Übergangsphase) zu einer EES-pflichtigen Person keine Eintragung (kein EES-Dossier) gefunden werden, kann von einem rechtswidrigen Aufenthalt ausgegangen werden. In Zweifelsfällen bzw. bei Feststellung eines rechtswidrigen Aufenthalts ist die LPD – in Wien AfA in den Bundesländern die FGA – mit dem Sachverhalt zu befassen.

Scheint im EES eine Einreiseverweigerung auf, sind die Umstände dafür im Hinblick auf § 11 Abs. 1 Z 6 und Abs. 2 Z 1 NAG zu erheben und im weiteren Verfahren zu berücksichtigen.

Ist der erlaubte Aufenthalt bereits überschritten („Overstay“) und ist der Antragsteller oder die Antragstellerin nicht ausnahmsweise zum Abwarten des Verfahrens im Inland berechtigt (siehe dazu Punkt 3.1), ist der Antrag nach Belehrung und ggf. Prüfung eines Antrags gem. § 21 Abs. 3 NAG abzuweisen. In diesem Fall sollte eine Verständigung an die örtlich zuständige LPD – in Wien AfA in den Bundesländern die FGA – über den rechtswidrigen Aufenthalt erfolgen.

Hier ist zu beachten, dass der zulässige visafreie Aufenthalt auf Grund von Altabkommen nicht zwingend im ESS-Dossier aufscheint. Der Sachbearbeiter bzw. die Sachbearbeiterin muss daher eine allfällige Anwendbarkeit eines Altabkommens – wie bisher – aus eigenem berücksichtigen.

### **3.1. Besonderheiten bei Aufenthaltsrecht während Erstantragsverfahren**

Das EES berechnet visafreie Aufenthalte nach der 90/180 Tage Regelung. Hat der Betreffende ein anderes Aufenthaltsrecht, etwa weil er auf Grund eines Altabkommens ein längeres Aufenthaltsrecht hat oder ist er berechtigt ist das Verfahren im Inland abzuwarten, zeigt das EES unter Umständen weiterhin einen Over Stay an. Hier muss der Sachbearbeiter bzw. die Sachbearbeiterin des Antrages das längere Aufenthaltsrecht aus eigenem berücksichtigen.

Dies betrifft insb. folgende Personengruppen:

- Antragsteller bzw. Antragstellerinnen für Art 50 EUV, denen nach der Brexit-DV das Recht zukommt den Ausgang des Verfahrens im Inland abzuwarten (siehe dazu das Handbuch zum NAG Seite 410)
- Antragsteller bzw. Antragstellerinnen, die den Ausgang ihres Verfahrens gem § 21 Abs 2 NAG im Inland abwarten dürfen (dh Fremde, die einen Aufenthaltstitel spätestens innerhalb von sechs Monaten nach Ende ihrer rechtmäßigen Niederlassung, für die sie keinen Aufenthaltstitel benötigt haben (§ 21 Abs 2 Z 2 NAG),
- Antragsteller bzw. Antragstellerinnen, die bisher österreichische Staatsbürger bzw. Staatsbürgerin, Schweizer Bürgerinnen oder Bürger oder EWR-Staatsangehörige waren (§ 21 Abs 2 Z 3 NAG),
- begünstigte Drittstaatsangehörige nach Einreise mit Visum C denen ein Aufenthaltsrecht gem § 54 NAG zukommt (auch wenn die Aufenthaltskarte erst nach Ablauf der visafreien Zeit ausgestellt wurde)
- Inhaber bzw. Inhaberinnen einer Grenzempfehlung, wenn der Aufenthaltstitel erstmalig durch Entscheidung eines Landesverwaltungsgerichts erteilt wurde

## **4. Auswirkungen auf Prüfung von Verlängerungs- oder Zweckänderungsanträgen**

Inhaber bzw. Inhaberinnen von Aufenthaltstiteln werden im EES nicht erfasst. Eine EES Abfrage ist daher bei Verlängerungs- oder Zweckänderungsanträgen nicht zwingend erforderlich.

In diesem Fall sollte, im Hinblick auf Hinweise auf eine mangelnde Niederlassungsabsicht bzw. das ex lege Erlöschen eines Daueraufenthalts – EU, wie bisher der Reisepass des Antragstellers kontrolliert werden.

Hier ist zu beachten, dass künftig auf Grund europarechtlicher Vorgaben nur mehr als ein Stempel im Reisepass des/der Drittstaatsangehörigen angebracht wird, wenn er/sie mit seinem/ihrem österreichischen Aufenthaltstitel über eine österreichische Grenzkontrollstelle in den Schengenraum ein- oder ausreist (§ 12a Abs. 3a GreKoG). Erfolgt die Ein- oder Ausreise mit einem österreichischen Aufenthaltstitel in einen anderen Schengenmitgliedstaat, wird kein Stempel im Pass angebracht.

Beispiel: Türkische Inhaberin eines Daueraufenthalts – EU fliegt von Wien nach Istanbul und nach zwei Wochen wieder retour. Im Reisepass wird sowohl die Ein- als auch Ausreise gestempelt.

Türkischer Inhaber eines Daueraufenthalts – EU fliegt von München nach Istanbul und nach zwei Wochen wieder retour. Der Reisepass wird nicht gestempelt, da die Ein- und Ausreise in den Schengenraum in Deutschland erfolgt.

Zu beachten ist auch, dass Drittstaatsangehörige bei der Ein- und Ausreise aus dem Schengenraum nur dann nicht erfasst werden, wenn sie ihren Aufenthaltstitel oder ihre Bestätigungsvignette (Notvignette) vorzeigen. Dies gilt insbesondere auch für Drittstaatsangehörige, die auf Grund ihrer Staatsangehörigkeit an sich visafrei einreisen dürfen. Ihnen muss nach entsprechendem Antrag auch eine Bestätigungsvignette ausgestellt werden. Andernfalls müssen sie mit Problemen bei der Grenzkontrolle rechnen, da im EES auf Grund des Aufenthaltstitels ja keine Einreise aufscheint und die Grenzkontrollorgane sodann von einem Overstay ausgehen können.

## **5. Informationen für Antragstellerinnen und Antragsteller**

### **5.1. Anfragen von EES-pflichtigen Personen**

Sollten bei den NAG-Behörden allgemeine Anfragen zum EES einlangen, können die Betroffenen auf die Homepage des BMI [Entry/Exit-System \(Einreise-/Ausreisensystem - EES\)](https://www.bmi.gv.at/202/Fremdenpolizei_und_Grenzkontrolle/Entry_Exit_System/start.aspx)<sup>1</sup> hingewiesen werden.

---

<sup>1</sup> Deutsch: [https://www.bmi.gv.at/202/Fremdenpolizei\\_und\\_Grenzkontrolle/Entry\\_Exit\\_System/start.aspx](https://www.bmi.gv.at/202/Fremdenpolizei_und_Grenzkontrolle/Entry_Exit_System/start.aspx)  
Englisch: [https://www.bmi.gv.at/202/Fremdenpolizei\\_und\\_Grenzkontrolle/Entry\\_Exit\\_System/start\\_en.aspx](https://www.bmi.gv.at/202/Fremdenpolizei_und_Grenzkontrolle/Entry_Exit_System/start_en.aspx)

Für konkrete Anfragen zum Bestehen von Daten im EES zu einer Person, zur Nacherfassung oder zur Löschung kann sich der/die Betreffende an jede Landespolizeidirektion wenden.

Überdies hat jeder/jede Drittstaatsangehörige die Möglichkeit, die verbleibenden zulässigen Einreisen und die Aufenthaltsdauer in einem Webtool, das von eu-LISA (=IT Behörde der EU) zur Verfügung gestellt wird, jederzeit selbst zu prüfen. Der Link dazu wird nachgereicht sobald er zur Verfügung steht.

## **5.2. Information an EES-pflichtige Person**

Drittstaatsangehörige, die sich visafrei im Schengenraum aufhalten dürfen, können diesen Zeitraum auch unmittelbar nach Ablauf eines Aufenthaltstitels in Anspruch nehmen. Diesen Personen ist – sofern der NAG-Behörde der Sachverhalt bekannt wird – eine Kontaktaufnahme mit der LPD zwecks Nacherfassung ihres Aufenthalts im EES zu empfehlen, um bei der Ausreise längere Wartezeiten an der Grenze zu vermeiden.

Beispiel: Die Aufenthaltsbewilligung Student einer US-Amerikanerin läuft am 30. September 2025 ab. Sie stellt keinen Verlängerungsantrag, will aber noch einige Wochen in Österreich bleiben. Das ist zulässig innerhalb der 90/180 Tage Regelung. Um Wartezeiten bei der Ausreise zu vermeiden, sollte sie sich von einer LPD im EES nacherfassen lassen.

## **6. Schlussbestimmungen**

Dieser Erlass tritt mit Wirksamkeit vom 12. Oktober 2025 in Kraft.

Dieser Erlass unterliegt nicht der Geheimhaltung und wird in die IVS aufgenommen.